

Wann muss eine Aufnahmeprüfung für eine 5. Kl. AHS bzw. ein ORG abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Folgende Übersicht bezieht sich auf die Fächer **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**; die **übrigen Fächer dürfen in der HS/KMS und der PTS (FMS) keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“** aufweisen; bei der **AHS, der NMS und der WMS** reicht eine **positive Beurteilung**.

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung ja/nein
AHS positiv	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2- 3 Pflichtgegenständen	ja
HS, KMS, PTS (auf der 9. Schulstufe) mit Leistungsgruppen:	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“	ja
- 3. LG	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
PTS, FMS mit heterogen (ohne Leistungsgruppen) geführten Schülergruppen	
- mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- mit „Befriedigend“	ja
- mit „Genügend“	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
Übergangsstufe am ORG positiv	für ORG nein
Schulen mit eigenem Organisationstatut *)	ja

***) Anmerkung:**

"Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Gesetzliche Grundlage: SchOG § 40 Abs. 3, 3a und 5